

A-POST PLUS

TANO BARTH*

Rechtsanwalt und Doktorand an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf (*Ecole d'avocature*)

Stichworte: A-Post Plus, Zustellung, Frist

Anwälte können, wenn ihnen Dokumente mittels A-Post Plus zugestellt werden, eine Frist verpassen. Denn solche Sendungen können auch samstags im Briefkasten oder Postfach mit Nachweis der Benachrichtigung zugestellt werden. Ziel dieses Beitrages ist es, Anwälte auf diese besondere Zustellungsmethode aufmerksam zu machen. Denn berechnet der Anwalt eine Frist derentwegen falsch, dann haftet er für diesen Fehler.

I. Einführung

1. Seit einigen Jahren erweitert die Schweizerische Post ihr Dienstleistungsangebot mit der *Sendungsmöglichkeit* «A+» («A Plus»; «A-Post Plus»). Es handelt sich um eine Prioritätspost, deren Absender das Zustelldatum im Briefkasten oder Postfach des Empfängers bestimmen kann, ohne dass der Empfänger unterschreiben muss.¹

2. Konkret können dank einer Etikette mit Barcode auf dem Kuvert das Datum und die Uhrzeit der Zustellung an die Schweizerische Post ermittelt werden. Bevor der Postbote es in den Briefkasten oder das Postfach legt, scannt er die Etikette und bestätigt nach dem Einlegen des Briefes mit dem *Track & Trace Tool* der Post, dass der Brief in den Briefkasten oder das Postfach gelegt wurde.

3. Diese Zustellungsform hat viele *Probleme* verursacht, insbesondere für Anwälte. Durch diese Versandart wurden ihre Einträge für unzulässig erklärt, weil sie den Tag der Mitteilung falsch bestimmt hatten.² Gleichzeitig musste das Bundesgericht vor Kurzem die Staatsanwaltschaft des Kantons Obwalden daran erinnern, dass sie nach Art. 85 Abs. 2 StPO eine strafrechtliche Verurteilung nicht per A-Post Plus zustellen darf.³

4. Die *Verwaltungsbehörden* verwenden zunehmend diese Methode des Versands anstelle des Einschreibens, da der A-Post-Plus-Versand billiger ist und den Nachweis der Benachrichtigung liefert.

5. Ziel dieses Beitrags ist es, die Situation zu klären und die verbleibenden Zweifel bezüglich des Sendens und Empfangens per A-Post Plus zu beseitigen. Wir werden zunächst feststellen, dass (II) jeder Absender – Prozespartei, Anwalt, Verwaltungs- oder Justizbehörde – vorbehaltlich spezifischer gesetzlicher Bestimmungen die von ihm gewünschte Versandart wählen kann. Wir werden dann (III) das Problem des Leistungsnachweises untersuchen, bevor wir uns schliesslich (IV) mit der Haftung des Anwalts für diese Versandart befassen.

II. Aus der Sicht des Absenders

6. Sowohl die Verwaltungs- als auch die Gerichtsbehörden oder Einzelpersonen können frei entscheiden, *wie sie ihre Akten versenden wollen*. Soweit das Gesetz die Schriftform vorsieht, schliesst es – soweit gesetzlich nicht anders vorgesehen – die mündliche oder elektronische Kommunikation aus.⁴ Obwohl die Lieferung in den meisten Fällen per Post erfolgt ist, sind andere Modalitäten – per Hand oder durch einen anderen Versender wie DHL oder UPS – möglich.⁵ Warum Einschreiben oft als Versandart bevorzugt wird, ist lediglich aus Beweisgründen.⁶

* Der Autor dankt Herrn Jeremy Bacharach und Célian Hirsch, Rechtsanwälte und Doktoranden an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf (*Centre de droit bancaire et financier*), sowie Herrn Adrien Schneeberger, Doktorand an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Genf (*Ecole d'avocature*), für die Überprüfung dieses Beitrags und ihre kritischen Anmerkungen.

- 1 GRODECKI STÉPHANE/JORDAN ROMAIN, *Code annoté de procédure administrative genevoise, LPA/GE et lois spéciales*, Bern (Stämpfli) 2017, Art. 17 LPA/GE N 299; siehe auch: Factsheet «A-Post Plus» der Post, verfügbar auf post.ch/de/geschaeflich/versenden-und-transportieren/briefe-inland/a-post-plus [perma.cc/C4FC-HMU3].
- 2 Z. B.: BGer, 9C_90/2015 des 2. 6. 2015; 2C_784/2015 des 24. 9. 2015; 2C_570/2011 und 2C_577/2011 des 24. 1. 2012; in Genf: CJ GE, ATA/725/2018 des 10. 7. 2018.
- 3 BGE 144 IV 57 E. 2.3.1.
- 4 BGE 143 I 187, E. 2 et 3; BGE 142 III 599, E. 2.4.1.
- 5 MOOR PIERRE/POLTIER ETIENNE, *Droit administratif, Volume II, Les actes administratifs et leur contrôle*, 3. Auflage, Bern (Stämpfli) 2011, S. 352 f.; KNEUBÜHLER LORENZ/PEDRETTI RAMONA, in Auer Christoph/Müller Markus/Schindler Benjamin (Hrsg.), *VwVG, Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren*, 2. Auflage, Kommentar, Zürich (Dike) 2019, Art. 34 N 7.
- 6 MOOR P./POLTIER E. (Fn. 5), S. 352 f.; JORDAN ROMAIN, *Le respect des délais pour l'avocat*, in *Anwaltsrevue* 5/2016, S. 207.

7. Der *Anwalt* muss nachweisen, dass er sein Schreiben vor dem letzten Tag der Frist bei der Schweizerischen Post eingereicht hat.⁷ Diese Verpflichtung kann sowohl per Einschreiben als auch per A-Post Plus nachgewiesen werden, sodass der Rechtsanwalt dieser Verpflichtung in vollem Umfang nachkommt, wenn er einen Brief per A-Post Plus und nicht per Einschreiben versendet. Beide Briefe bieten eine Sendungsverfolgung und sind damit ein Beweis für den Zeitpunkt der Einreichung. Der Unterschied besteht darin, dass die A-Post Plus den Zustellnachweis im Briefkasten gibt, während das Einschreiben den Zustellnachweis in Hand des Empfängers gibt.

8. Entscheidet sich der Anwalt, einen *anderen Dienstleister als die Schweizerische Post* (z. B. DHL oder UPS) zu beauftragen, reicht es nicht aus, dass das Schreiben an diesen Dienstleister zur Wahrung der gesetzlichen Frist erfolgt. Das Dokument muss vor Ablauf der Frist bei der Behörde oder dem Gericht eintreffen.⁸

9. Es gibt jedoch Situationen, in denen die *Behörde gesetzlich verpflichtet ist, ein Dokument per Einschreiben zu versenden*, d. h., der Empfänger muss unterschreiben, um den Erhalt der Sendung zu bestätigen. Beispielsweise müssen gesetzlich per Einschreiben verschickt werden:

- Mitteilungen der *Strafbehörden* (Art. 85 Abs. 2 StPO)⁹;
- Vorladungen, Verfügungen und Entscheide des *Zivilgerichts* (Art. 138 Abs. 1 ZPO)¹⁰;
- Mitteilungen, Verfügungen und Entscheide der *Betreibungs- und Konkursämter* sowie der *Aufsichtsbehörden* (Art. 34 Abs. 1 SchKG).¹¹ *Betreibungsurkunden* werden durch im Gesetz bestimmte spezifische Regeln zugestellt (Art. 64 ff SchKG);
- *in Genf*, Entscheide der Anwaltsaufsichtsbehörde (Art. 46 LPAV/GE), Einspracheentscheide der Universität Genf (Art. 33 Abs. 2 RIO-UNIGE/GE)¹² oder von dem Territorialdepartement angeordnete Massnahmen gemäss der LCI oder LEaux (Art. 132 Abs. 1 LCI/GE; Art. 117 LEaux/GE).

10. Andererseits steht es den folgenden Behörden frei, ihre Entscheidungen, Urteile oder sonstigen Mitteilungen per *beliebige Versandmethode* zu versenden (die Liste ist nicht ausführlich):

- das *Bundesgericht* (Art. 60 BGE und 47 BGER);
- die *Bundesverwaltungsbehörden* und das *Bundesverwaltungsgericht* (Art. 34 und 35 VwVG)¹³, vorbehaltlich besonderer Rechtsvorschriften, die eine spezifische Versandart vorsehen;
- die *Gerichts- und Verwaltungsbehörden des Kantons Genf* (Art. 46 LPA/GE), wiederum unter Vorbehalt besonderer Rechtsvorschriften, die eine spezifische Versandart vorsehen.

11. Zusammengefasst sind die Parteien, Anwälte, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden frei in der Wahl der Versandart, vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen. Alle können somit das A-Post Plus als Versandmethode wählen. Diese Versandart ist aus der Sicht des Absenders nicht problematisch. Es stellt sich aber die

Frage, ob sie es ermöglicht, die Zustellung beim Empfänger zu beweisen.

III. Aus Sicht des Empfängers

12. Für den Beweis der Zustellung müssen die Grundsätze über den Zugang empfangsbedürftiger Willenserklärungen herangezogen werden. Nach diesen Grundsätzen geht eine Willenserklärung in Briefform dem Empfänger zu, sobald sie in seinen *Machtbereich (sphère d'influence)* gelangt. Bei einer Sendung, die privat oder durch die Post uneingeschrieben zugestellt wird, ist dies dann der Fall, wenn sie zu einer Zeit, in der mit der Leerung gerechnet werden darf, in den Briefkasten des Adressaten gelegt wird. Ob der Adressat auch tatsächlich von der Sendung Kenntnis nimmt, ist dagegen nicht entscheidend.¹⁴

13. Nach diesem Grundsatz des Machtbereichs erfolgt die *Zustellung* bereits dadurch, dass der Brief in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten gelegt wird und damit in den Macht- bzw. Verfügungsbereich des Empfängers gelangt, und somit beginnt eine eventuelle Frist zu laufen.¹⁵

14. Zur Erinnerung: Die *A-Post Plus* ist eine prioritäre Zustellung, die es dem Absender ermöglicht, dank dem *Online-Dienst* «Sendungen verfolgen» das Zustelldatum im Briefkasten oder Postfach des Empfängers zu erfahren, ohne dass der Empfänger die Zustellung bestätigt oder unterzeichnet.¹⁶ Es ist der Postbote, der bestätigt, dass der Brief in den Briefkasten oder das Postfach des Empfängers gelegt wurde.¹⁷

15. Der Empfänger eines A-Post-Plus-Briefes muss daher besonders auf den Tag achten, an dem der A-Post-Plus-Brief im Briefkasten hinterlegt wird: Die *Frist beginnt mit der Einreichung des Briefes im Briefkasten* oder Postfach des Empfängers.¹⁸

16. Der Grund, warum einige Anwälte die Frist für Akten, die mit A-Post Plus zugestellt wurden, falsch berechnet haben, liegt wahrscheinlich an der *Funktionsweise*

⁷ JORDAN R. (Fn. 6), S. 207 s.

⁸ BGer, 2C_801/2017 des 20. 9. 2017 E. 4; DONZALLAZ YVES, *Loi sur le Tribunal fédéral, Commentaire*, Bern (Stämpfli) 2008, Art. 48 N 1235.

⁹ BGE 144 IV 57 E. 2.3.1.

¹⁰ BGE 142 III 599 E. 2.4.2.

¹¹ BGE 142 III 599 E. 2.4.2.

¹² CJ GE, ATA/140/2019 des 13. 2. 2019 E. 2f.

¹³ UHLMANN FELIX/SCHILLING-SCHWANK ALEXANDRA, in Waldmann Bernhard/Weisseberger Philippe (Hrsg.), *Praxis-kommentar Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG)*, 2. Auflage, Zürich (Schulthess) 2016, Art. 34 N 10.

¹⁴ BGE 143 III 15, E. 4.1; BGE 137 III 208, E. 3.1.2; BGE 118 II 42, E. 3b.

¹⁵ BGE 143 III 15, E. 4.1; BGE 142 III 599, E. 2.2; BGE 137 III 208, E. 3.1.2; BGer, 2P.256/2006 des 18. 4. 2007 E. 3.1.

¹⁶ BGE 142 III 599, E. 2.2.

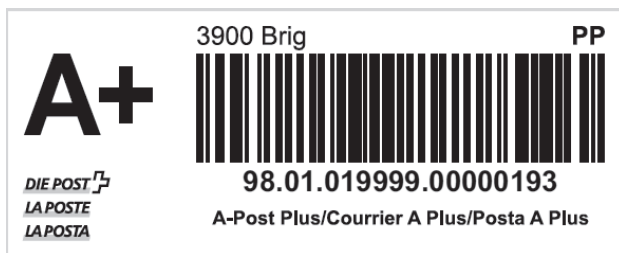
¹⁷ Vgl. N 2.

¹⁸ BGE 142 III 599, E. 2.4.1; BGer, 8C_198/2015 des 30. 4. 2015 E. 3; CJ GE, ATA/725/2018 du 10 juillet 2018 E. 2c.

einer *Anwaltskanzlei*: Die Person, die für die Abholung der Post zuständig ist und sie an einem Montag abholt, wird darauf einen Quittungsstempel mit Datum vom Montag setzen, ohne sich zu fragen, ob der Brief am Samstag oder Montag im Briefkasten oder Postfach zugestellt wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass das Schreiben am Montag und nicht am Samstag eingegangen ist, haben einige Anwälte die Frist falsch berechnet und ihr Schreiben zu spät eingereicht.¹⁹

IV. Anwaltshaftung

17. Es wäre Anwälten zu empfehlen, damit es keine falsche Berechnung der Frist gibt aufgrund der A-Post Plus, beim Öffnen der Post auf die Etikette «A+» zu achten. Er muss das mit dem Öffnen der Post beauftragte Personal darauf aufmerksam machen (eine Abbildung ist unten dargestellt) und es anweisen, die Sendung systematisch zu überwachen, z. B. durch Scannen der Etikette mit der *App* der Post, damit das Zustelldatum im Briefkasten korrekt bestimmt und somit eine eventuelle Frist korrekt berechnet werden kann.



18. Eine solche Massnahme ist umso notwendiger, weil der Anwalt, der eine Frist verpasst, gegen seine Sorgfaltspflicht verstösst, da die Einhaltung von Fristen eine

der Grundregeln des Anwaltsberufes ist.²⁰ Der Rechtsanwalt muss so organisiert sein, dass er seine Fristen einhalten kann.²¹ Versäumt Letzterer eine Frist, weil er nicht erforscht hat, wann ihm das mit der Etikette A-Post Plus erhaltene Schreiben zugestellt worden ist, ist er zivilrechtlich haftbar.

V. Fazit

19. Der A-Post-Plus-Versand stellt keine Revolution dar. Er konkretisiert lediglich die Rechtsprechung über den Grundsatz des Machtbereichs. Diese Versandart ermöglicht es Anwälten, Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, ihre Kosten etwas zu senken, dort wo das Gesetz die Substituierung eines Einschreibens durch einen A-Post-Plus-Versand erlaubt.²² Es liegt in der Verantwortung des Empfängers, auf diese Versandart zu achten und die nötigen Massnahmen zu ergreifen, damit bestimmt werden kann, wann der A-Post-Plus-Brief in seinen Briefkasten gelegt wurde.

¹⁹ Z. B.: BGer, 9C_90/2015 des 2. 6. 2015; 2C_784/2015 des 24. 9. 2015; 2C_570/2011 und 2C_577/2011 des 24. 1. 2012; in Genf: CJ GE, ATA/725/2018 des 10. 7. 2018.

²⁰ BGer, 4A_464/2008 des 22. 12. 2008, E. 3. 4; CHAPPUIS BENOÎT, *La profession d'avocat, Tome II, La pratique du métier: De la gestion d'une étude et la conduite des mandats à la responsabilité de l'avocat*, 2. Auflage, Genf (Schulthess) 2017, S. 213; BOHNET FRANÇOIS/MARTENET VINCENT, *Droit de la profession d'avocat*, Bern (Stämpfli) 2009, N 2765.

²¹ JORDAN R. (Fn. 6), S. 207; CHAPPUIS B. (Fn. 20), S. 128 und 217.

²² Der A-Post-Plus-Versand kostet zwischen CHF 2.40 und CHF 5.20, je nach Grösse und Gewicht des Briefes und ob dieser versandfertig ist oder nicht. Im Vergleich kostet ein Einschreiben zwischen CHF 5.30 und CHF 6.30 (Factsheet «A-Post Plus» der Post, verfügbar auf post.ch/de/geschaeflich/versenden-und-transportieren/briefe-inland/a-post-plus [perma.cc/C4FC-HMU3]).